Fernwärmepreisbedingungen für Schwäbisch Hall/Michelfeld

Ziff. 1
Wärmeentgeltsystem

Das Wärmeentgelt der Stadtwerke Schwäbisch Hall setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Leistungsentgelt und Messentgelt) zusammen.

Ziff. 2
Entgeltermittlung

(1) Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Leistungsentgelt, Messentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt ermittelt.

(2) Arbeitsentgelt, Leistungsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen.

(3) Das Arbeitsentgelt, das Emissionsentgelt und das Gasumlagenentgelt werden als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) bzw. Emissionspreis (EP) bzw. Gasumlagenpreis (GUP) in ct/kWh ermittelt.

(4) Das Leistungsentgelt wird als Produkt aus der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Leistungspreis (LP) in Euro/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

(5) Das Leistungsentgelt und Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

Ziff. 3
Steuern-, Abgaben- und Gesetzesklausel

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt und verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstigen Energiesteuern und Umlagen

c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

die zu einer wesentlichen Erhöhung oder Senkung der Gesamtgestehungskosten führen, die Preise entsprechend anzupassen.

(2) Anpassungen der Preise können erst zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über die Anpassung durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen informieren. Es ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. Bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Ankündigungsfrist angemessen zu verkürzen.

Ziff. 4
Leistungsbestimmungsrecht

(1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich im Zuge der Durchführung des Vertrags Veränderungen einstellen können, aufgrund derer die unter Ziff. 5 vereinbarten Preisänderungsklauseln in ihrer ursprünglichen Fassung für die restliche Vertragslaufzeit unwirksam werden. Dies berührt die Interessen beider Vertragsparteien, damit zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung notwendige Preissteigerungen sowie eingetretene Kostensenkungen an den Kunden weitergegeben werden können.

(2) Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, die unter Ziff. 5 vereinbarten Preisänderungsklauseln auch während des laufenden Versorgungsverhältnisses einseitig mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass diese nunmehr oder weiterhin den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entsprechen.

(3) Das Anpassungsrecht des Fernwärmeversorgungsunternehmens besteht insbesondere, wenn

a) dieses durch gesetzliche Regelungen oder sonstige staatliche Vorgaben dazu verpflichtet wird, Dekarbonisierungsmaßnahmen umzusetzen, zu deren Abbildung das aktuelle Preissystem nicht mehr geeignet ist,

b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder

c) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat.

(4) Bei der Anpassung der unter Ziff. 5 vereinbarten Preisänderungsklauseln kommt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein eigener Gestaltungsspielraum zu. Grenze dieses Gestaltungsspielraums bildet § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über die Anpassung durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen informieren. Die Veränderungen, welche zur Anpassung der unter Ziff. 5 vereinbarten Preisänderungsklauseln führen, sind gegenüber dem Kunden transparent darzulegen.

(6) Soweit das Statistische Bundesamt einen in Ziff. 5 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), sind die Basiswerte durch die entsprechenden Indexwerte, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen dem Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben.

Ziff. 5
Automatische Preisanpassung

(1) Der <u>Arbeitspreis</u> ändert sich jeweils gemäß folgender Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0{,}05 + 0{,}35 * \frac{BM}{BM_0} + 0{,}10 * \frac{BG}{BG_0} + 0{,}30 * \frac{EG}{EG_0} + 0{,}05 * \frac{H}{H_0} + 0{,}05 * \frac{S}{S_0} + 0{,}10 * \frac{ME}{ME_0}\right)$$

<u>Hierin sind:</u>

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP_0 = der zum 01.10.2025 gültige Basis-Arbeitspreis von 7,466 ct/kWh (netto).

BM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biomethanindex.

Der Biomethanindex (BM) wird gemäß Abs. 9 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://stadtwerke-hall.de/tarife-angebote/service/downloadcenter zu veröffentlichen.

BM_0 = der Basiswert des Biomethanindex (BM) zum 01.10.2025 in Höhe von 100,00 Punkten. Er entspricht dem normierten Beschaffungspreis für Biomethan im Basiszeitraum Oktober 2024 bis September 2025.

BG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biogasindex.

Der Biogasindex (BG) wird gemäß Abs. 9 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://stadtwerke-hall.de/tarife-angebote/service/downloadcenter zu veröffentlichen.

BG_0 = der Basiswert der Biogasindex (BG) zum 01.10.2025 in Höhe von 100,00 Punkten. Er entspricht dem normierten Beschaffungspreis für Biogas im Basiszeitraum Oktober 2024 bis September 2025.

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex.

Der Erdgasindex (EG) wird aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zum jeweils ersten und dritten Mittwoch eines Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende Mittwoch kein Handelstag ist) für das Quartalsprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit einem Quartal Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Quartalsprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises.

Beispiel: Für die Anpassung zum 01.01.2026 kommt das Produkt EEX THE Q1 2026 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2026 – 31.03.2026 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 6 relevanten Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von Juli 2025 bis September 2025 gemittelt.

Die Daten werden von der EEX https://www.eex.com/de/customised-solutions/iqony zur Verfügung gestellt. Die relevanten Erdgasindexwerte für die Preisanpassung finden Sie auf unserer Homepage unter https://stadtwerke-hall.de/tarife-angebote/service/downloadcenter.

EG_0 = der Basiswert des Erdgasindex (EG) für den Referenzzeitraum April 2025 bis Juni 2025 von 39,66 €/MWh.

H = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzhackschnitzelindex.

Der Holzhackschnitzelindex (H) wird gemäß Abs. 10 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter https://stadtwerke-hall.de/tarife-angebote/service/downloadcenter zu veröffentlichen.

H_0 = der Basiswert des Holzhackschnitzelindex (H) zum 01.10.2025 in Höhe von 100,00 Punkten. Er entspricht dem normierten Beschaffungspreis für Holzhackschnitzel im Kalenderjahr 2025.

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex.
Der Stromindex (S) wird aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zum jeweils ersten und dritten Mittwoch eines Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende Mittwoch kein Handelstag ist) für das Quartalsprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) (EEX Phelix-DE Futures Base) mit einem Quartal Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Quartalsprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises.

Beispiel: Für die Anpassung zum 01.01.2026 kommt das Produkt EEX PHELIX-DE Futures Base Q1 2026 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2026 – 31.03.2026 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 6 relevanten Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von Juli 2025 bis September 2025 gemittelt.

Die Daten werden von der EEX https://www.eex.com/de/customised-solutions/iqony zur Verfügung gestellt. Die relevanten Stromindexwerte für die Preisanpassung finden Sie auf unserer Homepage unter https://stadtwerke-hall.de/tarife-angebote/service/downloadcenter.

S_0 = der Basiswert des Stromindex (S) für den Referenzzeitraum April 2025 bis Juni 2025 von 97,17 €/MWh.

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex.

Der Wärmepreisindex (ME) wird gemäß Absatz 8 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index, Verbraucherpreisindex für Deutschland, "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", ermittelt (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden.

ME_0 = der Basiswert des Wärmepreisindex (ME) für den Referenzzeitraum April 2025 bis Juni 2025 von 165,87 (2020 = 100).

(2) Der <u>Leistungspreis</u> ändert sich jeweils gemäß folgender Formel:

$$LP = LP_0 * \left(0{,}225 + 0{,}45 * \frac{I}{I_0} + 0{,}30 * \frac{L}{L_0} + 0{,}025 * \frac{SNE}{SNE_0}\right)$$

<u>Hierin sind:</u>

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis.

LP_0 = der für den Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Basis-Leistungspreis von 88,81 €/kW/Jahr (netto).

I = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex.

Der Investitionsgüterindex (I) wird gemäß Absatz 7 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP-Nummer: GP-X008). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden.

I_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex (I) für den Referenzzeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 von 116,84 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex.

Der Lohnindex (L) wird gemäß Absatz 0 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichen Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D). Die Daten können unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online abgerufen werden.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex (L) für den Referenzzeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 von 115,50 (2020 = 100).

SNE = die Ermittlung des Sondernetzentgelts erfolgt nach § 20 Abs. 2 Gas NEV gemäß dem entsprechenden Leitfaden der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur). Das für das Folgejahr geltende Sondernetzentgelt wird jeweils bis zum 15.10. des Vorjahres auf folgender Website veröffentlicht: https://stadtwerke-hall.de/tarife-angebote/service/downloadcenter/netze

SNE_0 = der Basiswert des Sondernetzentgelts (SNE) zum 01.10.2025 in Höhe von 451.064,20 € (netto).

(3) Der Messpreis ändert sich jeweils gemäß folgender Formel:

$$\mathrm{MP} = MP_0 * \left(0{,}50 * \frac{I}{I_0} + 0{,}50 * \frac{L}{L_0}\right)$$

Hierin sind:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis.

MP_0 = der für den Kunden gültige Basis-Messpreis zum 01.10.2025 in Höhe 6,23€/Zähler/Monat.

Die Indexbeschreibungen sowie Index-Basiswerte der obenstehenden Messpreisgleitformel sind gleichlautend zu denjenigen in Absatz 2.

(4) Der Emissionspreis besteht aus der Summe der Emissionspreise aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (EP_{BEHG}) und dem europäischen Emissionshandel (EP_{TEHG}).

$$EP = EP_{BEHG} + EP_{TEHG}$$

Hierin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis.

EP_{BEHG} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue gemäß Absatz a) ermittelte Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz.

EP_{TEHG} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue, gemäß Absatz b) ermittelte Emissionspreis aus dem europäischen Emissionshandel.

a) Der Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (EP_{BEHG}) ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nach der nachfolgenden Formel. Die Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.01.2026.

$$EP_{BEHG} = EP_{0,BEHG}\ x \left(\frac{nEHS}{nEHS_0}\right)$$

Hierin sind:

EP_{BEHG} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz.

$EP_{0,BEHG}$ = der für den Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Emissionspreis (Basis-Emissionspreis) von 0,135 ct/kWh (netto).

nEHS = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Emissionspreisindex.
Die Indexwerte für den Erwerb von Emissionszertifikaten werden über einen Zeitraum von 9 Monaten (Bezugszeitraum) aus den Zuschlagspreisen der öffentlichen Versteigerung von Emissionszertifikaten als gemittelter Indexwert ermittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die Zuschlagspreise der wöchentlichen Versteigerungen von Emissionszertifikaten in den Monaten Januar bis September im jeweiligen Vorjahr (x-1) nach § 11 und § 12 der Brennstoffemissionshandelsverordnung. Abweichend davon gilt für die Preisanpassung zum 01.01.2026 der nach § 10 Abs. 2 Ziff. 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes festgelegte Preis von 55 €/t.

$nEHS_0$ = der Basiswert des Index für den Emissionspreisindex zum 01.10.2025 in Höhe von 55€/t.

b) Der Emissionspreis aus dem europäischen Emissionshandel ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung auf dem Markt für Emissionsberechtigungen für den europäischen Emissionshandel ($TEHG/TEHG_0$) abzüglich der freien Zuteilung (1-CLF x WB/WB_0) nach der Formel:

$$EP_{TEHG} = EP_{0,TEHG} \times \left(1 - CLF \times \frac{WB}{WB_0}\right) \times \left(\frac{TEHG}{TEHG_0}\right)$$

Hierin sind:

EP_{TEHG} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis aus dem europäischen Emissionshandel.

$EP_{0,TEHG}$ = der gültige Basis-Emissionspreis aus dem europäischen Emissionshandel von 0,649 ct/kWh

CLF = der Carbon-Leakage Faktor, welcher in der Fernwärme für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 - 2030) auf 0,30 festgelegt ist. (Stand: 19.03.2025).

WB = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige zuteilungsrelevante Wärme-Emissionswert gemäß Artikel 10 a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG.

WB_0 = der zum 01.01.2025 gültige Ausgangswert für den Wärme-Emissionswert (WB) in Höhe von 47,3 tCO2ä/TJ.

TEHG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue TEHG-Index. Der TEHG-Index wird gemäß Absatz 8 aus den von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig veröffentlichten, arithmetisch gemittelten und volumengewichteten, Monatsdurchschnittspreisen für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix), ermittelt. Der European Carbon Index (ECarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung) sowie der Website der EEX (https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw) veröffentlicht.

$TEHG_0$ = der Basiswert der ECarbix-Monatswerte für den Referenzzeitraum April 2025 bis Juni 2025 von 68,91 €/t CO2.

(5) Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM Bilanzierungsumlage (BU) gemäß folgender Formel:

$$\mathrm{GUP} = \left(\frac{GSU\ +\ BU}{Umwandlungsfaktor}\right)$$

Hierin sind:

GUP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Gasumlagenpreis.

GSU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG in €/MWh. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst.

BU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0 in €/MWh. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

Umwandlungsfaktor = der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 1,812. Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis der im Referenzzeitraum 2025 eingesetzten Erdgasmenge und an Kunden abgesetzten Wärmemenge.

(6) Der Leistungspreis LP, der Messpreis MP und der Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz EP_{BEHG} werden jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4a) angepasst.

Der Arbeitspreis AP und der Emissionspreis aus dem europäischen Emissionshandel EP_{TEHG} werden jeweils mit Wirkung zum 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 und 4b) angepasst. Der Gasumlagenpreis GUP ändert sich quartalsweise, soweit sich die von Trading Hub Europe veröffentlichten Umlagen ändern.

(7) Die Indexziffern für den Investitionsgüterindex (I), und den Lohnindex (L) nach Absatz 2 und 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober – Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar – September des Vorjahres (x-1).

(8) Die Indexziffern für den Wärmepreisindex (ME) und den TEHG-Index nach Absatz 1 und 4b) werden über einen Zeitraum von 3 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate sechs bis vier Monate vor dem Anpassungszeitpunkt (x-6 Monate bis x-4 Monate).

Beispiel: Für eine Anpassung zum 01.01.2026 (x = 01.01.2026) kommen die Indexziffern der Monate Juli 2025 (01.01.2026- 6 Monate = 01.07.2025) bis September 2025 (01.01.2026 - 4 Monate = 01.09.2025) zur Anwendung.

(9) Die Indexwerte für den Biomethanindex (BM) und den Biogasindex (BG) nach Absatz 1 werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) aus den tatsächlichen Biomethan- bzw. Biogasbezugskosten (€) und den in dem jeweiligen Zeitraum tatsächlich zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Biomethan- bzw. Biogasmengen (MWh) als gemittelter Indexwert in €/MWh ermittelt und auf den Basiswert normiert (normierter Echtkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 des jeweiligen Jahres 20xx sind dabei jeweils die Biomethan- bzw. Biogasbezugskosten und -verbräuche für die Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (x-1).

Beispiel: Für die Ermittlung des für die Anpassungszeitpunkte 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10.2026 maßgeblichen Indexwerts sind die Biomethan- bzw. Biogasbezugskosten und -verbräuche von Oktober 2024 bis September 2025 zugrunde zu legen.

(10) Die Indexwerte für den Holzhackschnitzelindex (H) nach Absatz 1 werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) aus den Holzhackschnitzelbezugskosten (€/t_{atro}) ermittelt und auf den Basiswert normiert (normierter Echtkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 sind dabei jeweils die Holzhackschnitzelbezugskosten des jeweiligen Jahres.

Beispiel: Für die Ermittlung des für die Anpassungszeitpunkte 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10.2026 maßgeblichen Indexwerts sind die Holzhackschnitzelbezugskosten und -verbräuche von Oktober 2024 bis September 2025 zugrunde zu legen.

(11) Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente (§ 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV) ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(12) Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Ziff. 6
Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.